

# Schutz für schwangere Frauen

Autor(en): **Zuberbühler, Hannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände  
Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.  
Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-822777>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Schutz für schwangere Frauen*

Auf den 1. April 2001 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD die Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) in Kraft gesetzt.

**ZU** Die Verordnung legt – als Präzision zum revidierten Arbeitsgesetz – die Kriterien fest für die Beurteilung von Arbeiten, die als gefährlich und beschwerlich gelten und bei denen eine Gefährdung der Schwangeren und ihres Kindes vermutet wird. Zu diesen Arbeiten gehören u. a. die folgenden, auch in der Spitex anfallenden Tätigkeiten: Arbeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind (z. B. sich erheblich Beugen und Strecken); regelmässiges Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentliches Versetzen von Lasten über 10 kg. Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen

Schwangere solche Lasten nicht mehr bewegen, und ganz verboten sind Arbeiten mit Patientinnen oder Patienten mit einer ansteckenden Krankheit.

### **Ärztliche Prüfung**

Ob eine schwangere Frau noch weiter arbeiten darf oder nicht, wird durch ihre Ärztin oder ihren Arzt geprüft. Darf eine Schwangere die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, können die Arbeitgebenden der Frau eine gleichwertige Ersatzarbeit, die weder gefährlich noch beschwerlich ist, zuweisen. Gibt es keine Ersatzarbeit, so kann die Schwangere bei 80% des Lohnes zu Hause bleiben.

### **Bezug der Verordnung**

Die «Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)» ist erhältlich bei: Eidgenössische Druck und Materialzentrale EDMZ, 3000 Bern, Tel. 031 325 50 50, zivil@bbl.admin.ch, www.edmz.ch (Bestellnummer: 822.11.52).

Die Broschüre «Arbeitsgesetz, wichtige Bestimmungen für die Spitex» kann für Fr. 15.–/20.– bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich bezogen werden.

## *Krankenversicherer wollen Angaben zum Spitex-Personal*

Der Verband Krankenversicherer St. Gallen/Thurgau KST verlangte Mitte Juni mit einem Fragebogen von den Spitex-Organisationen der Kantone St. Gallen und Glarus Auskünfte über das Personal. Die Erhebung wirft einige Fragen auf.

**FI** Der Verband der Versicherer stützt sich auf Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV und die mit St. Gallen, Thurgau und Glarus ausgehandelten Tarifverträge. Er will Namen, Ausbildung, Anstellungsgrad, Einsatzgebiet und die Kopie des Diploms. Dieses Anliegen ist insofern verständlich, als Krankenversicherer zusammen mit den Leistungserbringern die Qualität und Zweckmässigkeit der Leistungen überprüfen müssen.

### **Datenschutz beachten**

Das Diplom darf den Versicherern gezeigt werden. Der Spitex Verband Schweiz empfiehlt jedoch, auf den Diplommkopien die Benotungen unkenntlich zu machen. Denn das Spitex-Personal hat ein Recht auf sorgfältigen Umgang mit solch persönlichen Daten, und es gibt keinen Grund, die Diplome mit Noten auszuhändigen. Zu wissen, welches Personal mit welchen Ausbildungen in der Spitex arbei-

tet, macht Sinn. Es ist ein Indikator für die Qualität, und das interessiert auch die Spitex und ihre Verbände. Deshalb sollten Spitex-Verbände und Krankenversicherer zusammenspannen und die Erhebung gemeinsam durchführen und gemeinsam auswerten.

### **Empfehlung an Betriebe**

Möglicherweise werden weitere Kantone in eine solche Befragung einbezogen. Spitex-Betriebe, die einen Personal-Fragebogen erhalten, orientieren am besten sofort ihren Kantonalverband und stellen ihm eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens zu. So kann der Kantonalverband seine Mitglieder bei allfälligen Verhandlungen mit dem Krankenversicherer unterstützen und beraten.

### **Art. 51 KVV**

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden zugelassen, wenn sie:  
b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben;  
c. über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat.